

## 1.1. 1. DB zur StPO

lagen aus der Strafakte zu entnehmen, bevor sie an das Gericht II. Instanz gesandt wird. Dies ist aktenkundig zu machen.

### 1.4.

Wird nur gegen den Beschluß, mit dem gemäß § 132 Abs. 2 StPO der Haftbefehl aufrechterhalten bleibt, Rechtsmittel eingelegt, sind vorsorglich die für die Einleitung der Durchsetzung erforderlichen Angaben und Unterlagen aus der Strafakte zu entnehmen. Dies ist aktenkundig zu machen. Am Tage des Eintritts der Rechtskraft des Urteils ist dessen Durchsetzung einzuleiten.

### 1.5.

Bei der nachträglichen Bildung einer Hauptstrafe hat entsprechend der Regelung des § 340 Abs. 2 StPO das Gericht die Einleitung vorzunehmen, das zuletzt entschieden hat.

## 2. Aufgaben bei der Einleitung der Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen

### 2.1.

#### Die Aufgaben der Vorsitzenden der Kammern bzw. Senate

Die Vorsitzenden der Kammern bzw. Senate sichern, daß in den Strafakten alle Angaben enthalten sind, die zur Einleitung der Durchsetzung der gerichtlichen Entscheidung erforderlich sind. Sie haben insbesondere

- die Vollständigkeit der Angaben zur Person des Verurteilten einschließlich der Personenkennzahl zu gewährleisten;
- im Rubrum der Entscheidung die genaue Angabe des Beginns der Untersuchungshaft (Tag der vorläufigen Festnahme, auch im Ausland bzw. der Verhaftung aufgrund eines Haftbefehls) und gegebenenfalls des Tages der Beendigung der Untersuchungshaft zu sichern;
- bei der Anordnung des Vollzugs der mit der Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe im Beschluß die Dauer einer vollzogenen Untersuchungshaft anzugeben;
- beim Widerruf einer Strafaussetzung auf Bewährung im Beschluß die Dauer des bereits vollzogenen Teils der Straf-

haft und die Strafvollzugseinrichtung anzugeben, in der sich der Verurteilte zuletzt befand;

- die einzelnen Entscheidungen in der Urteilsformel mit fortlaufenden Ziffern zu versehen, um in den Verwirklichungsersuchen die Bezugnahme auf die Entscheidung zu erleichtern;
- beim Ausspruch der Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz in der Entscheidungsformel den Betrieb genau zu bezeichnen, in dem der Verurteilte arbeiten soll;
- zu gewährleisten, daß bei einer Verurteilung zu einer Strafe mit Freiheitsentzug der Untersuchungshaftanstalt mit der Information über den Ausgang der Hauptverhandlung (Rückseite des Vordrucks 220 40) die für die Durchsetzung der Entscheidung vorgesehene Zweitschrift des Strafregisterauszuges des Verurteilten übergeben und dies auf der Erstschrift des Strafregisterauszuges vermerkt wird;
- im Anschluß an die Urteilsverkündung zu bestimmen, daß bei Vorliegen der Kriterien des § 211 Abs. 3 StPO das Verwirklichungsersuchen gemäß § 2 Abs. 3 der 1. DB zur StPO nur eine Ausfertigung der Entscheidungsformel mit einem Auszug aus den Entscheidungsgründen enthält.

### 2.2.

#### Die Aufgaben der Sekretäre der Gerichte

##### 2.2.1.

Der Sekretär des Gerichts I. Instanz sichert die ordnungs- und fristgemäße Einleitung.

Er hat insbesondere:

- in der Schlußverfügung auf der Grundlage der Rechtsvorschriften und unter Beachtung von Anordnungen des Vorsitzenden festzulegen, an welche Organe Verwirklichungsersuchen und Benachrichtigungen zu fertigen sind;
- zu prüfen, ob die Verwirklichungsunterlagen und die Benachrichtigungen vollständig und richtig ausgefüllt vorliegen;
- nach Rechtskraft die fristgemäße Zustellung der Unterlagen für die Durchsetzung der gerichtlichen Entscheidung an die dafür zuständigen Organe zu veranlassen;
- zu veranlassen, daß bei der Verurteilung zu einer Geldstrafe im Zusammenhang